

Stenographisches Protokoll.

39. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 17. Februar 1949.

- | | Inhalt. |
|----------------------------|---|
| 1. Bundesrat. | Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Langthaler (S. 683). |
| 2. Personalien. | Entschuldigungen (S. 683). |
| 3. Bundesregierung. | Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86 — Kenntnisnahme (S. 684). |
| 4. Ausschüsse. | Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses — Kenntnisnahme (S. 684). |
| 5. Verhandlungen. | |
| a) | Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 684 und S. 691);
Redner: Slavik (S. 687) und Ing. Dr. Lechner (S. 689);
Entschließung Slavik (nicht zur Abstimmung gelangt) (S. 689);
Einspruch (S. 691). |
| b) | Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend das Abgaberechtsmittelgesetz.
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 691);
kein Einspruch (S. 692). |
| c) | Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung.
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 692);
kein Einspruch (S. 693). |
| d) | Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht.
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 693);
kein Einspruch (S. 694). |
| e) | Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend die 3. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
Berichterstatter: Freund (S. 694);
kein Einspruch (S. 694). |
| f) | Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend das Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet.
Berichterstatter: Klein (S. 694);
kein Einspruch (S. 696). |
| g) | Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939—1945.
Berichterstatter: Weinmayer (S. 696);
kein Einspruch (S. 696). |
| h) | Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949 über die Herstellung orthopädischer Schuhe.
Berichterstatter: Pehm (S. 696);
kein Einspruch (S. 697). |

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Zingl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 39. Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 10. Februar 1949) ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Eggendorfer, Leising, Populorum, Holzfeind, Beck, Mellich, Krammer und Schmidt.

Wiederum hat der Tod ein Opfer aus den Reihen der Mitglieder des Bundesrates gefordert. (*Das Haus erhebt sich.*) Gestern nachts

ist Herr Bundesrat Langthaler nach langer, schwerer Krankheit im Alter von 56 Jahren in Linz gestorben. Bundesrat Langthaler, ein geborener Mühlviertler, war von Beruf Postamtsdirektor. Schon in jungen Jahren betätigte er sich in der Gewerkschaftsbewegung. In den Jahren 1919 bis 1938 war er Obmann der christlichen Postgewerkschaft in Linz. Nach der Besetzung Österreichs durch die Nationalsozialisten wurde er aus dem aktiven Postdienst ausgeschieden. Im Jahre 1945 nahm er sofort seine frühere gewerkschaftliche Tätigkeit wieder auf und stellte seither seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gewerkschaftsbewegung.

In Würdigung seiner Tätigkeit wurde er auch vom Landtag des Landes Oberösterreich im Dezember 1945 in den Bundesrat entsandt, dem er seit dieser Zeit angehört hat.

Herr Bundesrat Langthaler war stets ein lieber und guter Kollege. Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich werde diese Trauerkundgebung dem stenographischen Protokoll einverleiben lassen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duschek (*liest*):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 9. Februar 1949, Zl. 64-NR/49, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1949 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86, in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der Bericht der Bundesregierung über die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86 wird zur Kenntnis genommen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiter der Bericht des Obmannstellvertreters des Unvereinbarkeitsausschusses über die Sitzung vom 10. Februar 1949. Ich bitte den Schriftführer, diesen Bericht zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duschek (*liest*): „Der Unvereinbarkeitsausschuß hat am 10. Februar 1949 seine 4. Sitzung abgehalten. Gegenstand waren die Meldungen von Bundesräten, die seit der letzten Sitzung dieses Ausschusses entweder neu in den Bundesrat entsandt worden waren oder seit diesem Zeitpunkt eine Funktion im Sinne des § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes übernommen haben.

Dem Ausschuß sind Meldungen von vier Bundesräten über Betätigungen bei insgesamt sieben Unternehmungen vorgelegen.

Hinsichtlich dreier Mitglieder, beziehungsweise Betätigungen bei sechs Unternehmungen hat der Unvereinbarkeitsausschuß die Beteiligungen einstimmig, hinsichtlich eines Mitgliedes dessen Beteiligung bei einem Unternehmen mit Stimmenmehrheit mit der Ausübung des Bundesratsmandates für vereinbar erklärt.

Nach Wirtschaftszweigen gruppiert ergibt sich bei den gemeldeten Beteiligungen folgen-

des Bild: Kreditinstitute 0, Industrie 0, Elektrizitätsunternehmen 3, Handel 1, Brandschadenversicherung 1, Verschiedene 2.

Parteimäßig betreffen sämtliche Fälle Angehörige der ÖVP.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen den Obmännern der zuständigen Ausschüsse gemäß § 29 der Geschäftsordnung zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse bereits behandelt.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung schlage ich vor, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Aufliegefrist der Berichte Abstand zu nehmen. Erhebt gegen diesen Vorschlag jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich schlage vor, den Punkt 4 als ersten Gegenstand zu beraten. Erhebt jemand dagegen einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Zur Beratung kommt somit der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend die **Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949**.

Da der Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Einspruch lautet, ist gemäß § 31 der Geschäftsordnung nach der Generaldebatte eine Spezialdebatte über die einzelnen Gründe des Einspruches zu führen, wenn sich nicht die Mehrheit für eine einheitliche Debatte ausspricht. Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist somit angenommen, General- und Spezialdebatte werden daher unter einem durchgeführt.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Schon die Krisen des ersten Weltkrieges und die in seinem Gefolge anhaltenden Krisen der ersten Nachkriegszeit haben die Notwendigkeit geschaffen, für eine gerechte Verteilung, Sicherstellung sowie Erfassung des Wohnraumes durch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen vorzusorgen. So ist schon im Jahre 1918 und in den folgenden Jahren durch mehrere Vollzugsanweisungen der damaligen deutsch-österreichischen Staatsämter eine solche Vorsorge getroffen worden. Wir dürfen diese Bestimmungen als einen Vorläufer des dann im Jahre 1922 erstmalig

erlassenen österreichischen Wohnungsanforderungsgesetzes ansehen. Dieses Gesetz, das im wesentlichen mit dem heute geltenden Wohnungsanforderungsgesetz übereinstimmt, sollte, wie auch das heutige, eine befristete Notstandsmaßnahme für jene Zeiten sein, in denen durch Krisenerscheinungen die Bautätigkeit und die sonstige wirtschaftliche Tätigkeit so beeinflusst ist, daß diese Sondermaßnahme notwendig und gerechtfertigt erscheint.

Das erste Wohnungsanforderungsgesetz aus dem Jahre 1922 war mit 1925 befristet. Es wurde nicht verlängert, sondern ist im Jahre 1925 abgelaufen. In den folgenden Jahren gab es in der ersten Republik also keine gesetzliche Grundlage einer Wohnungsanforderung mehr; es haben sich ja dann die Zeiten gebessert, es hat eine erhöhte Bautätigkeit eingesetzt und der Ruf nach einem solchen Gesetz war nicht mehr erfolgt.

Als Österreich von den Nationalsozialisten besetzt wurde und nunmehr auch diese Sparte von der Allmacht des Nationalsozialismus erfaßt wurde, Sie wissen es, meine sehr verehrten Herren, wurde während des Krieges im Wege des Reichleistungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, auch den Wohnraum und Wohnbedarf des einzelnen Bürgers weitgehend und einschneidendst zu beschränken. Mit der Befreiung Österreichs war ja auch diese Grundlage weggefallen, und das damalige Parlament, beziehungsweise im Jahre 1945 die österreichische Staatsregierung hat durch das geltende Wohnungsanforderungsgesetz aus dem Jahre 1945, ähnlich den Bestimmungen des alten Gesetzes, eine solche zeitlich befristete Notstandsmaßnahme geschaffen.

Wie bei allen Gesetzen, meine sehr verehrten Herren, die in der Bevölkerung so weitgehende Schwierigkeiten schaffen, ist auch bei diesem Gesetz natürlich ein Hin und Her der Meinungen entstanden, und vor allem hat die Verwaltung, die dieses Gesetz anzuwenden hatte, ziemliche Schwierigkeiten gehabt, um mit diesem Gesetz durchzudringen. Es hat sich gezeigt, daß das Wohnungsanforderungsgesetz aus dem Jahre 1945 große Mängel aufweist und daß vor allem mehrfach die unerwünschte Möglichkeit gegeben ist, dieses Gesetz zu durchbrechen. So hat sich aus der mehr als dreijährigen Erfahrung bei den berufenen Stellen die Meinung gebildet, daß im Wege einer Novelle diesem Übelstand abgeholfen werden müsse, denn, meine Herren, darüber bestand und besteht heute auch bei den Parteien dieses Hauses eine Meinung: noch ist der Zeitpunkt nicht gekommen, um die Beschränkungen für die Benützung von Wohnraum nach den Schrecknissen dieses

letzten Krieges aufzuheben oder weitgehend zu mildern. Ebenso übereinstimmend war aber die Meinung, daß man an diesem Gesetz manches verbessern könnte. Daher ist nach langen und eingehenden Parteienverhandlungen im Nationalrat ein Entwurf zustande gekommen, der noch zuletzt im Unterausschuß einer ins Detail gehenden Abänderung unterworfen worden war, der sich uns heute als Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 darbietet. Diese Novelle enthält, gegenüber dem derzeitigen Wohnungsanforderungsgesetz, eine so große Anzahl neuer Bestimmungen, daß ich Sie Ihnen heute, Hoher Bundesrat, in den Details wohl nicht bekanntmachen kann.

Gestatten Sie vielmehr, daß ich nur einige wesentliche Dinge herausgreife. Vor allem die neue Bestimmung des § 20 a, der überschrieben ist mit: „Beitritt zu Mietverträgen“. Sie wissen ja, daß nach dem geltenden Wohnungsanforderungsgesetz im Falle der Beendigung eines Mietvertrages die Wohnung in der Regel automatisch angefordert ist und eine Weitervermietung nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Wohnungsamtsstellen erfolgen kann. Diese Bestimmung zu umgehen, hat sich ein Abusus eingebürgert, wonach die Vermieter, also die Hauseigentümer oder Hausverwalter, den Beitritt weiterer Personen in einen Mietvertrag während dessen Dauer zur Kenntnis nehmen. Wenn daher der eine Mieter gestorben war, galt der Mietvertrag als nicht erloschen, da inzwischen ein anderer in diesen Mietvertrag mit eingetreten ist. Es ist also entgegen dem Wunsche des Gesetzgebers ein Abusus entstanden, der zweifellos vom sozialen Gesichtspunkt aus untragbar ist. Deshalb ist auch der § 20 a geschaffen worden, der vorsieht, daß der Beitritt zu bestehenden Mietverträgen von der Mieterseite zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf.

Meine sehr Verehrten! Es ist auch viel darüber gesprochen worden, ob dieses Wohnungsanforderungsgesetz auch auf Geschäftsräumlichkeiten in weiterem Maße ausgedehnt werden soll, als das im geltenden Gesetz der Fall war. Schließlich ist eine Übereinstimmung der Parteien dahin erfolgt, daß in diesem Belange nur für die Trafiken eine Regelung geschaffen werden soll, die auch tatsächlich in dem neuen Entwurf, wie ihn der Nationalrat dann zum Gesetz erhoben hat, enthalten ist.

Eine weitere wesentliche Frage war die Befreiung der im Eigentum des Bundes stehenden Gebäude von den Bestimmungen dieses Gesetzes. Auch hier ist eine Fassung gefunden worden, die beide Parteien befriedigt hat und die nun in diesem Gesetz ihren Niederschlag findet.

Einen sehr wesentlichen Eingriff, meine sehr verehrten Herren vom Hohen Bundesrate, stellt die Bestimmung dar, die erstmalig vorsieht, daß auch Räume, die einem Unternehmen für Zwecke der Fremdenbeherbergung zustehen, angefordert werden können. Bis jetzt waren die Räume, die der Fremdenbeherbergung dienen, der Anforderung grundsätzlich entzogen. Nun ist über Wunsch der Wiener Stellen für besondere Notstandsmaßnahmen im Gesetz die Möglichkeit gegeben, vorübergehend auch solche der gewerbmäßigen Fremdenbeherbergung dienende Wohnräume anzufordern.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß manche nicht ganz klare Punkte des § 5 des Gesetzes, der von den besonderen Anforderungsfällen handelt, nach den Ergebnissen der Praxis entsprechend reformiert und neugefaßt wurden. Noch erwähnen darf ich den neuen § 5, Punkt 14, wonach jetzt auch zu Kanzlei- oder Geschäftszwecken benützte Wohnungen, wenn die Gemeinde zur Unterbringung dieser Kanzleien und Geschäfte andere nach Lage und Beschaffenheit geeignete Räume zur Verfügung stellt, angefordert werden können, eine Bestimmung, die für die Betroffenen sicher nicht unbedenklich ist und von der wir nur erwarten würden, daß sie in einer Weise gehandhabt wird, die die bestehende Verteilung der zu Kanzlei- oder Geschäftszwecken benützten Wohnungen erträglich gestaltet. Denken Sie an die Fälle, wo Ärzte, Rechtsanwälte und andere freie Berufe die Räume innehaben, die sich nach ihrer seinerzeitigen Bestimmung als Wohnungen darstellen.

Über all dies, Hoher Bundesrat, was ich Ihnen jetzt kurz aus dem Inhalt der vorliegenden Novelle gesagt habe, ist also zwischen den Parteien des Nationalrates ein Übereinkommen erzielt worden und der zuständige Ausschuß des Bundesrates hat diese Einhelligkeit für unsere Körperschaft bestätigt. Nur in einem, allerdings sehr wesentlichen Punkt der gegenständlichen Gesetzesvorlage konnte diese Übereinstimmung nicht hergestellt werden.

Ich bin nun vom Ausschuß beauftragt, Ihnen den heute gefaßten Beschluß, wonach gegen die vorliegende Fassung des Gesetzes ein Einspruch erhoben werden soll, objektiv zu erläutern. Diese Differenz, meine sehr geehrten Herren, betrifft die Fassung des § 3, Abs. (1), Punkt 1, des Wohnungsanforderungsgesetzes oder, wenn ich Ihnen die Ziffern des Ausschußberichtes zitieren darf, den Punkt 4 des Art. I der vorliegenden Novelle. Ursprünglich hatte diese Gesetzesstelle gelautet, und so ist auch noch deren heutige Fassung. Erster Satz (*liest*): „Räume aller

Art, die erst nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen werden“, sind der Anforderung entzogen.

Dieser Wortlaut ist bis auf die Einfügung des Datums 1. 9. 1945 unverändert geblieben. Der zweite Satz aber, der gelautet hat (*liest*): „Das gleiche gilt für vom Hauseigentümer oder Mieter wiederhergestellte Räume, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sind und zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten,“ findet sich in dem Beschluß des Nationalrates nicht vor; er ist weggelassen. Dieser zweite Satz bezog sich auf das, was wir vulgär als die sogenannten § 3-Wohnungen im engeren Sinne bezeichnen, die Wiederaufbauwohnungen, die, wie Sie wissen, ein gewisser Teil unserer Bevölkerung aus seinen Ersparnissen, aus eigenen Mitteln wiederhergestellt hat. Diese Wiederaufbauwohnungen waren immer anforderungsfrei.

Auch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vom Oktober 1948 hat in seinem § 28 ausdrücklich bestätigt, daß diese Wiederaufbauwohnungen nicht unter die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes fallen. Der Wortlaut dieses § 28 stimmt nun allerdings mit dem des zweiten Satzes des § 3, Abs. (1), des uns vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht überein. Es sind mehrere Punkte in diesem Wortlaut, die eine Differenz zwischen dem Inhalt dieser beiden Gesetzstellen ergeben. Man wollte offenbar durch die Bestimmung des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes das Wohnungsanforderungsgesetz nicht novellieren sondern ergänzen, und zwar bezüglich jener Wiederaufbauwohnungen, die nach dem Inkrafttreten des Wiederaufbaugesetzes wiederhergestellt wurden. Wenn man das richtig auslegt, so würde man zu dem Schluß kommen, es sollte also für alle Wiederaufbauwohnungen bis zum August 1948 — ich muß richtigstellen, es war nicht Oktober, sondern August 1948 — der zweite Satz des § 3, Abs. (1), gelten und von da ab für die neuen Wohnungen der § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. Als nun die vorliegende Novelle im Nationalrat behandelt wurde, haben sich sowohl das zuständige Ministerium als auch der Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, man könne den gegenständlichen Satz im Wohnungsanforderungsgesetz ruhig weglassen, denn er stehe ja ohnedies im § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes darin, damit sei also die Nichtanforderbarkeit der § 3-Wohnungen gesichert.

Nach den Beratungen im heutigen Bundsratsausschuß müssen gegen diese Fassung Bedenken erhoben werden. Denn erstens muß darauf verwiesen werden, daß ja diese Novelle, wenn wir sie heute hier annehmen, das spätere Gesetz ist und der Grundsatz, daß das spätere Gesetz das frühere abändert, ja auch hier zur Geltung kommen müßte. Wenn wir diesen Grundsatz verfolgen, so müßte man sagen, der heutige Gesetzgeber hat durch die Streichung dieses Satzes seinem Wunsche Ausdruck gegeben, diese § 3-Wohnungen nicht mehr der Anforderung unterliegen zu lassen. Das wäre für die betroffenen Kreise natürlich eine unerträgliche Situation. Aber selbst wenn man sich der anderen Auffassung anschließt, wenn man sagt, so weit geht das nicht, es soll nur der § 28 weitergelten, dann gilt eben der § 28 in seinem heutigen Wortlaut. Und hier möchte ich besonders auf folgendes aufmerksam machen: Es heißt dort „in der derzeit geltenden Fassung“, also in der Fassung des Wohnungsanforderungsgesetzes, wie es im August 1948 bestand. Dies ist also für die heutige Fassung gar nicht mehr anwendbar. Weiter heißt es dort, daß jene Wohnungen nicht darunterfallen sollen, die hergestellt werden. Diese Gesetzesstelle weist also nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit. Schließlich heißt es dort: „Solche Wohnungen sind nur dann frei, wenn auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausdrücklich verzichtet wird.“ — Ein solcher ausdrücklicher Verzicht ist natürlich in der Praxis noch niemals geschehen. Alle die Wiederaufbauwohnungen haben die Betreffenden inne, ohne jemals eine ausdrückliche Erklärung eines Verzichtes abgegeben zu haben; praktisch wäre es ja auch tatsächlich ein Nonsens.

So ist also die Mehrheit des zuständigen Ausschusses des Bundesrates aus den Erwägungen heraus, die ich Ihnen, meine sehr geehrten Herren, jetzt kurz vorgetragen habe, zu der Meinung gekommen, daß es durch die vorliegende Fassung nicht gesichert erscheint, daß der übereinstimmende Wunsch und Wille der an der Gesetzgebung Beteiligten, wonach diese § 3-Wohnungen anforderungsfrei bleiben sollen, so klar und deutlich zum Ausdruck kommt, daß keine Verwaltung und keine Gerichtsbarkeit an diesem klaren Willen des Gesetzgebers je etwas ändern könnte.

Im Zuge der Erörterungen und Debatten sind — was ich hier der Objektivität halber feststellen muß — Vorschläge gemacht worden, wie man diesem Übelstand begegnen könnte, ohne einen formellen Einspruch gegen das Gesetz beschließen zu müssen. Es ist auch der Befürchtung Ausdruck gegeben worden,

daß ein solcher Einspruch unter Umständen ein Vakuum hervorrufen könnte, da das derzeitige Wohnungsanforderungsgesetz bekanntlich mit 31. März befristet ist. Es ist sogar darauf hingewiesen worden, daß bei einem solchen Vakuum die Möglichkeit bestünde, Mietverträge durch fingierte Rückdatierungen in großer Menge abzuschließen und damit einen wesentlichen Teil der Wohnungen den öffentlichen Bedürfnissen und einer gerechten Verteilung zu entziehen. Um dies zu vermeiden, ist der erste Vorschlag gemacht worden, es möge die Bundesregierung ersucht werden, eine Erklärung über ihre Auffassung zu diesem Gesetz abzugeben dahingehend, daß sie nicht beabsichtigt, solche § 3-Wohnungen nach dem Wortlaut dieses Gesetzes anzufordern, und daß sie auch ihre Unterstellen in diesem Sinne anweist. Im Ausschuß ist ein zweiter Vorschlag erstattet und debattiert worden, es solle kein Einspruch erhoben werden, sondern es solle eine Entschließung des Bundesrates erfolgen, worin diese Unklarheiten und Undeutlichkeiten aufgezeigt werden und der Nationalrat aufgefordert wird, ehestens und rechtzeitig eine Novelle zu diesem Gesetz im Sinne einer Klarstellung zu beschließen.

Ich möchte mich als Berichterstatter hier jeder Kritik über die Zweckmäßigkeit dieser Anregungen enthalten, ich möchte nur objektiv aufgezeigt haben, daß diese Anregungen nicht die Zustimmung der Mehrheit im Ausschuß gefunden haben, und ich bin beauftragt, heute im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Die Begründung dieses Einspruches, die ja nach der Geschäftsordnung schriftlich gegeben werden muß, soll nach dem Beschluß des Ausschusses lauten (*liest*):

„Durch die Streichung des zweiten Satzes des 1. Punktes des § 3, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes 1945 ist ungeachtet der Bestimmungen des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes keine Klarheit darüber geschaffen, ob die sogenannten § 3-Wohnungen im engeren Sinne (Wiederaufbauwohnungen) anforderungsfrei sind oder nicht. Da der Bundesrat aber einer Anforderungsmöglichkeit solcher Wohnungen, falls keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, keinesfalls zustimmen könnte, war der vorliegende Einspruch erforderlich.“

Bunderat Slavik: Hohes Haus! Ich glaube, daß kein Gebiet so heikel zu behandeln ist wie die Frage der Versorgung unserer Bevölkerung mit Wohnungen. Insbesondere seit den schreck-

lichen Zerstörungen, die wir während des zweiten Weltkrieges in Österreich miterleben mußten, ist die Wohnungsnot nicht nur in Wien, sondern in allen größeren Städten und Gemeinden Österreichs fast ins Unerträgliche gestiegen. Wir haben schon im Jahre 1945 lange Zeit über das Wohnungsanforderungsgesetz beraten. Dieses Gesetz war ein Kompromiß und hat sicherlich manche Wünsche unerfüllt gelassen. Wir haben auch jetzt wieder seit Monaten über die Novellierung dieses Gesetzes beraten, und Sie alle wissen noch, daß wir erst vor kurzer Zeit hier einen Gesetzesbeschluß vorliegen hatten, der das Wohnungsanforderungsgesetz aus dem Jahre 1945 bis zum 31. März 1949 verlängert, um die zur ordentlichen Beratung der Novelle notwendige Zeit zu schaffen. Das Wohnungsanforderungsgesetz aus dem Jahre 1945 ist also mit 31. März 1949 befristet.

Der Berichterstatter, Herr Bundesrat Fleischacker, hat bereits darauf hingewiesen, daß die uns heute vorliegende Novelle verschiedene Verbesserungen bringt. Er hat vor allem darauf hingewiesen, daß verschiedene Praktiken, die sich in der Zwischenzeit eingebürgert haben, vor allem die Aufnahme von sogenannten Mitmietern, durch die Novelle in Zukunft verhindert werden sollen. Es soll in Zukunft verhindert werden, daß das Wohnungsanforderungsgesetz umgangen wird, umgangen wird zur Ausnützung der Not unserer Bevölkerung, umgangen wird, damit einzelne sich an einem Mangel, an der Wohnungsnot, bereichern können.

Es ist auch dafür vorgesorgt worden, daß in Zukunft Hotels angefordert werden können, wenn ein besonderer Notstand dies erfordert. Man könnte natürlich sagen, daß wir ja auch noch ein nationalsozialistisches Gesetz haben, nach dem wir in besonderen Notstandsfällen praktisch alles anfordern können, aber Sie wissen, daß deshalb schon Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof geleitet wurden, und außerdem ist keine Behörde gerne bereit, das Reichsleistungsgesetz anzuwenden.

Wir haben in Wien in kurzer Zeit wieder einen Transport aus Schanghai zu erwarten, es sollen wieder tausend Menschen nach Österreich, also auch nach Wien zurückkehren. Bisher haben wir immer die größten Schwierigkeiten gehabt, um solche zurückkehrende Menschen zumindest vorübergehend unterzubringen. Die Novelle sieht auch hier vor, daß wir uns helfen und daß diese Menschen zumindest momentan in Hotels eingewiesen werden können.

Nach dem derzeit noch geltenden Anforderungsgesetz haben wir den großen Nachteil,

daß kein Geschäftsraum angefordert werden darf. Dadurch besteht der Zustand, daß zum Beispiel, wenn die Tabakregie jemandem das Recht, Tabakwaren zu verkaufen, entzogen hat, der Tabakregie damit das Geschäft verloren geht, weil der Geschäftsinhaber nicht bereit ist, das Lokal aufzugeben. Er verkauft dann Papierwaren und die Tabakregie hat eine Verkaufsstelle verloren, beziehungsweise ein Kriegsinvalider eine Verdienstmöglichkeit eingebüßt. Auch dagegen wurde nun Abhilfe geschaffen. Trafiken sollen in Zukunft angefordert werden können, wenn die Konzession zum Verkauf von Tabakwaren entzogen wurde.

Ferner wurden Anordnungen bezüglich der Bundesgebäude getroffen. Es wurde auch verhindert, daß in Zukunft sogenannte Gefälligkeitsdelogierungen durchgeführt werden. Das geschieht so, daß jemand einen Hausherrvorschlag einbringt, und derjenige, der sich um die Wohnung bewirbt, läßt dann den Antrag auf Delogierung stellen. In einem solchen Fall mußte bisher die zuständige Behörde dem Hausherrvorschlag zustimmen. Mit allen diesen Dingen wurden in den vergangenen Monaten und Jahren große Geschäfte gemacht.

Und nun kommt die eine Frage, über die wir heute verschiedener Auffassung sind. Die Sozialistische Partei steht auf dem Standpunkt, daß die sogenannten § 3-Wohnungen, die schon im Wohnungsanforderungsgesetz 1945 von der Anforderung befreit wurden, auch in Zukunft davon befreit bleiben sollen. Die Österreichische Volkspartei steht auf dem gleichen Standpunkt, aber beide Parteien schlagen verschiedene Wege vor, um dies zu erreichen. Die Sozialistische Partei schlägt vor, der Bundesrat möge heute gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch erheben, sondern den Nationalrat auffordern, er möge ehestens eine Novelle beschließen, damit sie womöglich noch zur gleichen Zeit hinausgehen könnte und so der Fehler behoben wird. Die Österreichische Volkspartei steht auf dem Standpunkt, daß der Bundesrat Einspruch erheben und das Gesetz zurückverweisen soll.

Was kann passieren, wenn wir das Gesetz zurückverweisen? Wir haben die nächste Nationalratssitzung am 23. Februar; der Beschluß könnte also, rein theoretisch gesehen, soviel uns mitgeteilt wurde, frühestens am 24. Februar vom Bundesrat gefaßt werden. Wieder rein theoretisch gesehen, könnte die Übersetzung am 25. Februar an den Alliierten Rat gelangen. Dann haben wir noch die Frist von 31 Tagen. Wir hätten also noch 5 Tage Zeit. Ob wir uns aber auf eine solche Termindrängerei einlassen sollen, ob wir die Verantwortung tragen können, daß, wenn durch irgendeinen Umstand eine Verzögerung eintritt,

ein gesetzloser Zustand folgt, das muß sich das Hohe Haus heute bei seiner Entscheidung überlegen.

Ein gesetzloser Zustand von ein oder zwei Tagen bedeutet nicht nur, daß ein oder zwei Tage keine Anforderung durchgeführt werden kann, er bedeutet praktisch, daß noch auf Monate hinaus jede illegale Wohnungsvergebung mit Rückdatierungen auf diese zwei oder drei Tage gedeckt wird, in denen wir einen gesetzlosen Zustand hatten. Die Gefahr, daß hier eine große Anzahl von Wohnungen der Bevölkerung verloren geht, daß sich Hyänen die Wohnungsnot der österreichischen Bevölkerung zunutze machen, um wieder viel Geld daran zu verdienen, erscheint uns allzu groß.

Ich glaube, daß uns die Bevölkerung draußen nicht fragen wird, ob hier ein formaler Fehler geschehen ist, den wieder gutzumachen wir bereit sind; die Bevölkerung fragt vielmehr, ob alles getan worden ist, um die Wohnungsnot in den größeren Städten und Gemeinden zu lindern. Ich möchte heute nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Bundesrat den vorliegenden Gesetzesbeschluß zurückweist, er damit die Gefahr heraufbeschwört, daß die Novelle nicht zeitgerecht herauskommt und daß wir dadurch in einen gesetzlosen Zustand kommen. Dann müssen Sie, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, auch die Verantwortung dafür übernehmen, daß derselbe Schwund, der bisher vielfach mit dem alten Wohnungsanforderungsgesetz getrieben wurde, fortgesetzt wird, daß weiterhin Mitmieter aufgenommen werden, daß die Heimkehrer aus Schanghai unter Umständen obdachlos dastehen und nicht untergebracht werden können; auch dafür müssen Sie die Verantwortung übernehmen.

Die Sozialistische Partei hat in ihrer Entschliebung klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit ist, an der Behebung des Fehlers mitzuwirken. Die Sozialistische Partei steht auf dem Standpunkt, daß ein Versprechen, das vom Parlament im Wohnungsanforderungsgesetz der Bevölkerung gegeben wurde, eingelöst werden muß, daß nämlich die durch den Krieg zerstörten Wohnungen, die mit eigenen Mitteln aufgebaut worden sind, oder Wohnungen, für die ein erheblicher Aufwand notwendig war, von der Anforderung befreit werden. Der Gesetzgeber kann nicht sagen: Nun ist das vorbei, ihr habt aufgebaut, in Zukunft können wir diese Wohnungen anfordern. Auch wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt, daß diese Wohnungen selbstverständlich auch weiterhin von der Anforderung befreit sein sollen. Um diesem Mangel abzuhelpen, aber jede Gefahr einer Verschleppung, jede Gefahr eines gesetz-

losen Zustandes zu vermeiden, schlage ich namens der sozialistischen Fraktion des Bundesrates folgende Entschliebung vor (*liest*):

„Bei der Beratung des vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes, betreffend die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949), mußte festgestellt werden, daß verschiedene Mängel eine Novellierung notwendig machen.

Insbesondere stellt der Bundesrat fest, daß die Garantie des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138/45, bezüglich der durch eigene Mittel wiederhergestellten kriegszerstörten Wohnungen auf Befreiung von der Anforderung nicht aufrechterhalten wird. Trotz diesem Einwand erhebt der Bundesrat gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch, um zu verhindern, daß ein eventuell eintretender gesetzloser Zustand zum Schaden der Bevölkerung ausgenützt werden kann, und insbesondere deshalb, weil der Gesetzesbeschluß an sich einen großen Fortschritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen bedeutet.

Auf Grund dieser Erwägungen faßt der Bundesrat folgende Entschliebung:

Der Nationalrat wird aufgefordert, ehestens eine Novelle zur Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 vorzulegen, die wieder die Garantie der Anforderungsbefreiung für die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel wieder aufgebauten kriegszerstörten Wohnungen bietet.“

Damit haben wir auch im Namen der Sozialistischen Partei erklärt, daß wir für eine Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes stimmen, daß wir aber auch dafür eintreten, daß eine Garantie gegeben wird, daß die bisher von der Anforderung befreiten Wohnungen auch weiterhin befreit sein sollen.

Ich ersuche namens der sozialistischen Fraktion, dieser Entschliebung die Zustimmung zu geben und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Die Darlegungen des Herrn Vorredners haben die sachlichen und juristischen Einwände und Bedenken, die vom Herrn Berichterstatter in seinem Bericht, insbesondere zu § 3, vorgebracht worden sind, voll bestätigt. Auseinander gehen die Meinungen allein in dem, was im Interesse des Volkes, im Interesse der Sache zu tun ist, um diese Lücke, die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthalten ist, zu überbrücken. In der Februarfolge der Zeitschrift „Juridische Blätter“ hat sich

Senatspräsident Klang in einem Artikel mit der Überschrift „Silvestergesetzgebung“ ganz kurz kritisch mit den letzten Gesetzeswerken des National- und Bundesrates befaßt und hat sein Urteil über einige dieser Gesetze, die noch zum Jahresschluß in aller Eile hinausgegeben wurden, dahin zusammengefaßt: So schlecht müßten die Gesetze doch nicht sein, wenn man auf ihre sprachliche und technische Gestaltung mehr Wert legen würde.

Wir haben heute einen Gesetzesbeschluß vor uns, bei dem von beiden Seiten des Hauses unbestritten ist, daß er Mängel aufweist, die nicht nur sprachlicher Natur und nicht nur technischer Natur sind, sondern die in das Wesentliche und Entscheidende des Gesetzes hineingehen. Wenn es allgemein als Voraussetzung und als der Beitrag der Gesetzgebung bezeichnet wird, daß die Gesetze klar, einfach, übersichtlich und für jeden Laien — nicht nur für einen Juristen — verständlich sein sollen, um damit einen wesentlichen und entscheidenden Beitrag zur Verwaltungsreform zu bilden, dann muß diese Forderung an die Gesetzgebung vor allem für solche Gesetze gelten, die in die Rechte des einzelnen Staatsbürgers in solchem Maße eingreifen, wie wir es hier bei diesem Gesetz sehen.

Es ist auch von seiten der ÖVP unbestritten und niemals angefochten worden, daß der heutige Wohnraumangel die Bewirtschaftung auch weiterhin notwendig macht. Es ist auch von seiten der ÖVP unbestritten geblieben, daß die Auswege und Umwege, die die bisherigen Gesetzesbestimmungen offen gelassen haben, durch gesetzliche Maßnahmen geschlossen werden müssen, um jeden zu seiner Pflicht zu bringen, die nun einmal für eine ordentliche, gerechte und gleichmäßige Bewirtschaftung der unzureichenden Wohnungen notwendig ist. Um so mehr müßte dann darauf Wert gelegt werden, und wird vor allem das Volk darauf Wert legen und von uns verlangen, daß die Verpflichtungen, die ihm tatsächlich auferlegt werden, so gefaßt sind, daß nicht nur ein Jurist in irgendeinem Ministerium sie so verstehen kann, wie sie der Gesetzgeber verstanden haben will, sondern daß sie auch der einfache Mensch so verstehen kann. Nur aus der klaren, deutlichen und unzweideutigen Fassung des Gesetzes heraus kann sich ein Vertrauen in die Gesetzgebung und das Recht bilden, nicht aber aus Gesetzen, die heute so und morgen so angewendet, aus Gesetzen, die heute so und morgen so ausgelegt werden und die bei den obersten Stellen vielleicht heute die und morgen jene Entscheidung auslösen, wie wir es nur allzuoft bei unserer Rechtsprechung und unseren Gesetzen erleben mußten — nicht aus dem Ver-

schulden der Behörden, nicht aus dem Verschulden der Gerichte, sondern wohl in der Hauptsache aus dem Verschulden des Gesetzgebers.

Wenn aber diese unbedingten Forderungen vom Gesichtspunkt des Volkes an solche Gesetze, die ihm derartige Verpflichtungen auferlegen, gestellt werden, so gilt das in besonderer Weise — und das ist hier der Fall — dort, wo es um Rechte geht, die auf Grund der bisherigen Gesetzeslage wohl erworben sind.

Nach dem zweiten Satz des § 3, Abs. (1), um den es hier in der Debatte geht, ist bisher unangefochten denen, die mit eigener Leistung, mit eigener Arbeit und mit eigenen Spargroschen ihre Wohnungen wieder aufgebaut haben, die Sicherheit gegeben gewesen, daß ihnen diese Wohnungen bleiben, das heißt, daß sie von der Wohnungsanforderung ausgenommen sind. Es ist auch unbestritten geblieben, daß durch die neue Fassung der Novelle dieses wohl erworbene Recht solcher Personen, die sich ihre Wohnungen wieder aufgebaut haben, gestrichen wurde. Die Erklärungen, die man von dieser oder jener Seite darüber hören kann, daß es vielleicht doch möglich wäre, unter Zuhilfenahme irgendwelcher Auslegungsregeln dazu zu kommen, daß dieser Satz des § 3 doch noch in irgendeiner Form Anwendung finden könnte, oder daß er durch eine Erklärung des zuständigen Herrn Ministers eventuell von seiten der Behörden beachtet werden könnte, kann die Bevölkerung und vor allem die, um deren wohl erworbene Rechte es hier geht, in keiner Weise befriedigen. Wenn allseits darüber Einverständnis und Übereinstimmung besteht, daß das Gesetz selbst in dieser uns vorliegenden Fassung den Willen des Gesetzgebers, wie ihn beide Parteien dieses Hauses hatten, nicht ausdrückt, ist es doch eigentlich für jedermann klar, daß dieser Wille des Gesetzgebers, sofern er nicht aus dem Gesetz selbst hervorgeht, auch nicht durch eine Erklärung eines Ministers oder der Bundesregierung hineingelegt werden kann.

Wir haben nur eine Rechtsquelle, und das ist die Gesetzgebung, und nicht nebenbei eine zweite, nämlich die Verwaltung. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und aus der Bejahung der Verpflichtung der Gesetzgebung gegenüber dem Volk kann man zu keinem anderen Schluß kommen als zu dem, daß die Gesetzgebung dem Volk und vor allem jenen, um deren wohl erworbene Rechte es geht, klare, eindeutige und unmißverständliche Bestimmungen an die Hand geben muß.

Der Ausweg, den der Herr Vorredner uns zu empfehlen versucht hat, daß im gleichen Zeitpunkt, in dem der Gesetzgeber ein Gesetz

beschließt, er sich selbst empfiehlt, dieses Gesetz bei der nächsten Gelegenheit wieder abzuändern, würde uns doch, glaube ich, den nicht allzu großen Rest an Vertrauen, den die Gesetzgebung draußen hat, nehmen.

Ich stimme mit dem Herrn Vorredner überein — das ist auch die Auffassung der ÖVP — und habe es auch in meiner Einleitung bereits klar dargetan, daß das Wohnungsanforderungsgesetz auch weiterhin unbedingt gebraucht wird und daß auch die ÖVP auf keinen Fall irgendein Gesetzesvakuum aufkommen lassen will. Aus diesem Grunde hat man auch — und das ist auch den Vertretern der Sozialistischen Partei mitgeteilt worden — im Laufe des heutigen Vormittags alle Verhandlungen und Unterhandlungen darauf abgestellt, daß alle Termine, die für einen neuerlichen Beschluß des Nationalrates und des Bundesrates notwendig sind, um dieses neue Gesetz zeitgerecht, das heißt bis 31. März 1949, herauszubringen, auch strikte eingehalten werden. Das wurde bei den Verhandlungen und Besprechungen klargestellt. Es ist also kein Wagnis und es besteht keine Gefahr, daß ein solches Vakuum auftreten kann.

Aus diesem Grund kann es auf keinen Fall stichhältig und überzeugend sein, wenn heute der Hohe Bundesrat eine Novelle zum Wohnungsanforderungsgesetz beschließt, von der er zugleich erklären muß, daß dieser Gesetzesbeschluß den Willen des Gesetzgebers nicht ausdrückt, daß er sich über auf Grund der bisherigen Fassung des Wohnungsanforderungsgesetzes wohlervorbene Rechte hinwegsetzt und daher in Kürze neuerlich novelliert werden muß. Die ÖVP ist es ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volk und der Würde und dem Ansehen des Hauses schuldig, das Gesetz in eine Form zu kleiden, die den Willen des Gesetzgebers ausdrückt und positives Recht in einer Art schafft, wie es geschaffen werden soll, damit eben Recht nicht Unrecht wird. Aus diesem Grunde wird die ÖVP für den Antrag des Berichterstatters stimmen. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter Dr. **Fleischacker** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Auch in der Debatte dieses Hauses ist die Befürchtung ausgesprochen worden, es könnte durch den Einspruch ein Gesetzesvakuum entstehen. Gestatten Sie mir als Berichterstatter am Schlusse hiezu nur einige ganz kurze objektive Feststellungen.

Schon heute vormittag ist in den Sitzungen des Ausschusses davon die Rede gewesen, es bestehe die Möglichkeit, das abgeänderte und verbesserte Gesetz am 24. Februar in diesem Hause zu verabschieden. Es wurde im Bundeskanzleramt Vorsorge getroffen, daß noch am

gleichen Tag dieses Gesetz den Alliierten vorgelegt wird, so daß, falls der Satz in der Staatsdruckerei rechtzeitig vorgelegt wird, das Bundesgesetzblatt am 30. März versendet werden kann. Ich bitte, mir noch zu gestatten, eines festzustellen: Wenn sich durch irgendwelche unvorhergesehene Ereignisse ein kurzes Intervall ergibt, so darf ich die Mitglieder des Hohen Hauses daran erinnern, daß zu wiederholten Malen und erst jüngst bei Schaffung des sogenannten Amtshaftungsgesetzes dieser Fall eintrat und dadurch gelöst wurde, daß in das neue Gesetz der, wenn auch nicht schöne, aber manchmal leider notwendige Satz hineinkommt „Dieses Gesetz tritt am 31. März 1949“ — also rückwirkend — „in Kraft“. Wenn der Satz aufgenommen wird, meine Herren, so gibt es keine wie immer gearteten Schwierigkeiten, dann sind alle Machinationen in der Zwischenzeit durch den Willen des Gesetzgebers unterbunden.

Das wollte ich noch zur Ergänzung meines Berichtes angeführt haben und wiederhole meine vorhin im Namen des Ausschusses gestellten Anträge.

Der Bundesrat beschließt gemäß dem Antrag des Berichterstatters mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vortragenen Begründung Einspruch zu erheben.

Dadurch ist die Abstimmung über den Entschließungsantrag (S. 689) gegenstandslos geworden.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend das **Abgabenrechtsmittelgesetz**.

Berichterstatter Dr. **Stampfl**: Hohes Haus! Während der deutschen Besetzung war in Österreich das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen nach deutschem Recht in Geltung. Nach Aufhebung der betreffenden deutschen Bestimmungen wurde vom Nationalrat als Übergangsregelung mit Wirksamkeit bis 30. Juni 1948 das Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz beschlossen. Diese provisorische Regelung wurde zweimal verlängert, und zwar das erste mal bis 31. Dezember 1948 und das zweitemal bis 31. März 1949. Es ist also notwendig, daß bis dahin eine entsprechende Neuregelung erfolgt, die der vorliegende Gesetzesbeschluß in umfangreicher Weise trifft.

Der Inhalt dieser Regierungsvorlage wurde durch Beschluß des Nationalrates in einigen Punkten abgeändert und ergänzt. Insbesondere wurde das Rechtsmittel der Berufung ausgedehnt, ebenso auch das Rechtsmittel der Beschwerde. Auch in verschiedenen anderen Bestimmungen des Gesetzes wurden gegenüber

der Regierungsvorlage Änderungen vorgenommen, unter anderem auch, was hier besonders aktuell erscheint, daß der Wirksamkeitsbeginn des Rechtsmittelgesetzes, der mit 1. Jänner 1949 vorgesehen war aber nicht eingehalten werden konnte, weil das Gesetz erst jetzt beschlossen und dem Bundesrat vorgelegt wurde, mit 1. April 1949 festgelegt wird.

Was den weiteren Inhalt dieser Regierungsvorlage betrifft, so erlaube ich mir nur auf einige besonders wichtige Punkte hinzuweisen, da Ihnen ja der übrige Inhalt dieser geänderten und ergänzten Vorlage ohnedies bekannt ist. Im I. Abschnitt dieses Gesetzes ist festgesetzt, daß die Bestimmungen des Abgaberechtsmittelgesetzes nicht nur für die Abgaben des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, sondern auch, soweit die Einhebung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, für Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten. Die Arten der Rechtsmittel werden im Abschnitt II näher dargestellt. Gegen Bescheide, Verfügungen, die die Finanzbehörde oder eine der im I. Abschnitt angeführten Körperschaften erläßt, sind zwei Rechtsmittel möglich: die Berufung und die Beschwerde.

Im Abschnitt II der Gesetzesvorlage ist näher ausgeführt, welche Berufungsinstanzen in den einzelnen Fällen über diese Rechtsmittel Erkenntnisse, beziehungsweise Entscheidungen zu fällen haben.

Im Abschnitt III wird die Rechtsmittelfrist festgelegt und bestimmt, in welcher Weise die Rechtsmittelbelehrung durch Bescheid, beziehungsweise durch Verfügung zu erfolgen hat.

Im Abschnitt IV wird festgesetzt, welche Personen zur Einbringung der Berufung, beziehungsweise Beschwerde berechtigt sind und hiezu legitimiert erscheinen. Es handelt sich hier auch um die Einbringung des Rechtsmittels im Falle des Todes eines Rechtsmittelwerbers oder im Falle eines Gesellschaftsverhältnisses, weiter um die Fälle, in denen sogenannte Mitberechtigte oder Rechtsnachfolger, beziehungsweise Gesamtschuldner oder sonstige Beteiligte Rechtsmittel einlegen können. Gleichzeitig ist in diesem Abschnitt vorgesehen, daß ein Beitritt zu einem Rechtsmittel von einem Rechtsträger erfolgen kann, der für sich allein ein solches Rechtsmittel nicht einbringen kann oder nicht eingebracht hat.

Der Inhalt, die Behandlung und Wirkung dieser Rechtsmittel werden in den §§ 17 ff. näher bestimmt. Das Rechtsmittel muß enthalten die Bezeichnung des Bescheides, die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten wird, die

Gründe der Anfechtung, den Anfechtungsantrag und gegebenenfalls neue Tatsachen oder neue Beweismittel. Ohne daß von der Berufungsinstanz über das Rechtsmittel ein Erkenntnis gefällt wird, ist es zurückzuweisen, wenn es nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde, aber auch dann, wenn gewisse Mängel vorliegen. Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann verzichtet und das Rechtsmittel zurückgezogen werden. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich im V. Abschnitt.

Der VI. Abschnitt enthält die näheren Ausführungen, in welcher Weise die Rechtsmittelentscheidung zu fällen ist, was sie zu enthalten hat und in welcher Form die Gründe der Rechtsmittelentscheidung aufzunehmen sind.

Der VII. Abschnitt enthält Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der VIII. Abschnitt bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Berufungskommissionen, die über die einzelnen Rechtsmittel zu entscheiden haben, zu bilden sind. Diese Berufungskommissionen sind ländersweise aus drei Gruppen zu bilden. Die näheren Bestimmungen werden in diesem Abschnitt geregelt.

Die Abschnitte IX, X und XI dieses Gesetzes regeln das Berufungsverfahren, das Beschwerdeverfahren und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Der Abschnitt XII enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen und zählt auch jene rechtlichen Vorschriften auf, die durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden.

Ich stelle namens des Rechts- und Verfassungsausschusses den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend **Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung**.

Berichterstatter Dr. Stampfl: Auf dem Gebiete der Abgabenverwaltung haben wir außer dem soeben behandelten Rechtsmittelgesetz ein weiteres Gesetz zu behandeln, und zwar das Bundesgesetz über Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung.

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist derselbe wie bei dem vorausgegangenen. Es handelt sich nur darum zu regeln, in welcher Weise, an wen und in welcher Form diese Zustellungen zu erfolgen haben. Bis zur Beendigung der Besetzung Österreichs haben auch auf diesem Rechtsgebiet die reichs-

deutschen Zustellungsvorschriften gegolten, die dann im Jahre 1945 aufgehoben wurden. Mit der Aufhebung ist gleichzeitig bestimmt worden, daß wieder die alten österreichischen Vorschriften über das Zustellungswesen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung in Kraft treten sollen. Durch diese Wiedereinführung ist aber in gewisser Hinsicht ein unklarer Rechtszustand geschaffen worden, dem nun durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden soll. Wichtig ist, daß durch diese Neuregelung eine Angleichung an die Zustellungsvorschriften in der Rechtspflege und damit eine Vereinheitlichung der Zustellungsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung überhaupt erfolgt, so daß damit ein bedeutender Schritt zur Rechtsvereinfachung gemacht wird.

Die Zustellungen haben nach § 2 zu erfolgen durch die Post, durch Organe der Behörden oder durch die Gemeinden. Der Ort der Zustellung ist in der Regel die Wohnung oder die gewerbliche Betriebsstätte. Die Zustellung kann auch an Bevollmächtigte erfolgen, wenn solche namhaft gemacht worden sind oder sich ausgewiesen haben. Wichtig und wesentlich ist aber hier die Frage, wie die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers dann zu erfolgen hat, wenn die Zustellung nicht direkt bewirkt werden kann, und in welcher Weise der Empfänger zu verständigen ist, daß an ihn eine Verfügung zugestellt werden soll. Diese Anzeige erfolgt durch Bekanntmachung bei Nachbarparteien, durch Einwerfen in den Briefkasten, Befestigen an der Eingangstüre oder durch Hinterlegung beim Gemeindeamt oder beim Postamt. Besondere Fälle der Zustellung werden gesondert geregelt, vor allem, wenn die Annahme des Schriftstückes verweigert wird. In diesem Falle kann, abgesehen von der Zurücklassung oder Hinterlegung, auch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die übrigen Bestimmungen sind nur als Ergänzungen zu verstehen.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend das internationale Übereinkommen **über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel**.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Zu dem vorliegenden Übereinkommen, das die Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, berichtet die Bundesregierung über das bei der 30. Internationalen Arbeits-

konferenz 1947 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 81 und zwei Empfehlungen hiezu. Der Bericht besagt, daß die Republik Österreich wieder Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation geworden ist und bei der 30. Konferenz durch eine vollzählige Delegation vertreten war. Gemäß Art. 19, § 5, lit. b, und § 6, lit. b, der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, spätestens innerhalb eines Jahres, bei außerordentlichen Verhältnissen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung ein angenommenes Übereinkommen oder eine Empfehlung den zur Entscheidung berufenen Stellen zu unterbreiten. Die Republik Österreich mußte in diesem Falle die außerordentliche Frist beanspruchen, da die amtlichen deutschen Übersetzungstexte erst im Dezember 1948 eingetroffen sind.

Das Übereinkommen stellt einen Staatsvertrag dar, zu dessen Ratifikation gemäß Art. 65, Abs. (1), der Bundesverfassung 1929 der Herr Bundespräsident zuständig ist. Nach Art. 50 der Bundesverfassung bedarf diese Ratifikation zu ihrer Gültigkeit überdies der Genehmigung des Nationalrates, da das Übereinkommen gemäß dessen Art. 34 eine mindestens elfjährige Verpflichtung für die Gesetzgebung festlegt.

Das Übereinkommen umfaßt in vier Teilen 39 Artikel. Im ersten Teil wird die Arbeitsaufsicht im Gewerbe, im zweiten Teil die Arbeitsaufsicht im Handel, im dritten Teil werden verschiedene Bestimmungen geregelt und der vierte Teil enthält die Schlußbestimmungen, die Inkraftsetzung und die Eintragungen.

Sinn und Zweck dieses Übereinkommens ist die internationale Behandlung und Sicherung der Arbeitszeitfestsetzung, der Unfallsverhütungsbestimmungen, des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und der Beschäftigungsverbote für Kinder und Jugendliche.

Die Empfehlung Nr. 81 sieht die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen vor. Die österreichische Gesetzgebung hat durch das Bundesgesetz Nr. 194 vom 3. Juli 1947 über die Arbeitsinspektion dem Inhalt des Übereinkommens und der Empfehlung Nr. 81 weitgehend entsprochen. Nach österreichischem Recht sind auch Bergbau- und Verkehrsbetriebe in gleicher Form der Arbeitsinspektion unterstellt. Daher kommt die Annahme der Empfehlung Nr. 82 für Österreich nicht in Betracht.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der Vorlage befaßt und

hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Beschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949 über die **3. Opferfürsorgegesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Freund**: Hohes Haus! Mit der zur Beratung stehenden Gesetzesvorlage soll das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung, das in seiner Fassung bereits am 18. Dezember 1947 und am 15. Oktober 1948 novelliert wurde, eine dritte Novellierung finden.

Wenn die beiden früher genannten Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes den Ausgleich verschiedener Härten bezweckten, so soll nun durch die dritte Novellierung eine weitere Erfassung jener Personen ermöglicht werden, die aus Gründen der Abstammung, der Religion oder der Nationalität vom Faschismus verfolgt wurden und ein Jahr in Haft oder mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager verbracht haben. Dergleichen soll den Hinterbliebenen aller jener, die aus Gründen der Abstammung, der Religion oder der Nationalität während der Zeit des Faschismus ihr Leben verloren haben, der Anspruch auf dieselben Renten gewährt werden, wie sie den Opfern des politischen Kampfes gebühren.

Diese Novellierung regelt auch die Vertretung der politisch Verfolgten in den Rentenkommisionen der Länder und in der Opferfürsorgekommission, gibt den Waisen der Hinterbliebenen das Recht auf dieselben Fürsorgemaßnahmen wie den Kindern lebender Opfer und beseitigt die zutage getretenen Härten in der Heilfürsorge. Dies bedeutet, daß der Kreis jener Personen, welche Anspruch auf eine Amtsbescheinigung oder einen Opferfürsorgeausweis haben, sich erheblich erweitern wird. Damit soll nicht, wie man immer behauptet, der Kreis der besonders Privilegierten vergrößert werden, sondern nur an jenen Menschen und deren Hinterbliebenen ein Teil des Unrechtes gutgemacht werden, das ihnen der Faschismus zugefügt hat.

Es ist ja heute kein Geheimnis mehr, daß man nicht nur Personen wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt, hingerichtet und in den KZ und Zuchthäusern unmenschlich gequält hat, sondern daß man auch viele Zehntausende bloß deswegen in die Gaskammern schleifte, weil sie ihrer Abstammung nach Juden waren,

oder aus religiösen Gründen, wie zum Beispiel die Bibelforscher und andere dem damaligen Regime unangenehme Personen, ihrer Freiheit und ihres Lebens beraubte.

Es ist daher notwendig, das bisher bestehende Gesetz in den §§ 1, 4, 11 bis 15 und 17 abzuändern, um die Einbeziehung dieser bisher noch nicht erfaßten Opfer, die aus rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden, zu ermöglichen.

Aus den vorgesehenen Änderungen wäre hervorzuheben, daß die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b, bezüglich der Eltern und Lebensgefährten rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft treten sollen.

Der Wirtschaftsausschuß des Hohen Bundesrates hat sich in seiner Sitzung mit der Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, in seinem Namen an den Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend das Übereinkommen zur Regelung des **erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol** über italienisches Gebiet.

Berichterstatter **Klein**: Hoher Bundesrat! Seit Südtirol von Nordtirol abgetrennt ist, besteht keine direkte Verbindung zwischen Nordtirol und Osttirol. Dies hat sich nicht nur wirtschaftlich sondern auch kulturell und verwaltungstechnisch sehr ungünstig ausgewirkt, und insbesondere seitdem die Verwaltungseinheit zwischen Osttirol und Nordtirol wiederhergestellt ist, machen sich diese Unzukömmlichkeiten besonders störend bemerkbar.

Schon im Pariser Abkommen vom Jahre 1946 haben sich Italien und Österreich verpflichtet, in besonderen Verhandlungen eine direkte Durchgangsmöglichkeit zwischen Ost- und Nordtirol zu schaffen und die näheren Bestimmungen durch besondere Delegationen vereinbaren zu lassen. In Rom wurden nun anfangs Oktober 1948 zwischen einer italienischen und einer österreichischen Delegation die Vereinbarungen getroffen, die uns hier vorliegen und die im wesentlichen die Bedingungen für einen Zustand schaffen, der wohl nicht voll befriedigt, aber immerhin erlaubt, die direkte Verbindung zwischen Nord- und Osttirol zu intensivieren.

Aus diesem Übereinkommen, das in 14 Artikeln den Grenzübertritt und die Durchreise durch Südtirol für den Straßenverkehr ordnet, sind besonders die Artikel 1 und 2 hervorzu-

heben, die einerseits die Höchstdauer der Durchfahrtszeiten für die verschiedenen Verkehrsmittel sowie auch die Begünstigungen für eine einmalige Durchfahrt oder eine unbeschränkte Zahl von Durchfahrten festlegen und außerdem auch die Straßen bestimmen, die im Durchreiseverkehr allein benützt werden dürfen.

Ich möchte hier auch auf den Artikel 2 des Übereinkommens verweisen, in dem es heißt, daß die vorgesehene Erleichterung entweder für eine einmalige Durchfahrt mit Rückfahrt, die von Fall zu Fall zu beantragen ist, oder für eine unbeschränkte Zahl von Durchfahrten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr in Anspruch genommen werden kann. Dazu ist zu sagen, daß diese Vereinbarung wesentlich hinter den Bestimmungen zurückbleibt, die uns das Abkommen über die Durchfahrt durch den Berchtesgadener Zipfel gebracht hat. Im vorliegenden Übereinkommen wird festgelegt, daß bei einmaliger Durchfahrt die vorherige Anmeldung der Durchfahrt durch die zuständige österreichische Behörde bei den italienischen Grenzbehörden notwendig ist; das bedeutet also, daß man nicht einfach an die Grenze fahren und sie passieren kann, sondern daß man auch bei bloß einmaliger Durchfahrt durch das italienische Staatsgebiet innerhalb bestimmter Frist anzusuchen hat, damit der Behörde Gelegenheit geboten ist, die italienischen Grenzbehörden rechtzeitig zu verständigen. Des weiteren heißt es im Artikel 2, daß jede angekündigte Person bei der Einreise der italienischen Grenzbehörde einen gültigen österreichischen Reisepaß vorzuweisen hat. Auch das macht das Passieren der italienischen Grenze weit schwieriger, als dies der Fall ist beim Passieren der Grenze bei Lofer auf der Durchfahrt nach Salzburg, wo es genügt, einen Identitätsausweis vorzuweisen. Es muß also jeder, der die Absicht hat, von Nordtirol über Italien nach Osttirol zu reisen, im Besitz eines Reisepasses sein, immerhin eine Angelegenheit, die Zeit erfordert, denn auch die jetzt günstiger gewordenen Fristen bei der Ausstellung der Reisepässe sind immerhin nicht so, daß man heute ansuchen und morgen um den Paß gehen könnte.

Die Artikel 6, 7 und 8 behandeln die Kontrolle von staatspolitischem sowie zollpolitischem Gesichtspunkt aus sowie die Durchfahrt von geschlossenen Transportkolonnen unter Berücksichtigung der polizeilichen Vorschriften.

Im Artikel 6 heißt es, daß Kraftfahrzeuge, Gepäck und Waren beim Durchfahren der im Artikel 1 bezeichneten Strecke, also der Straßen, die für die Durchfahrt freigegeben

sind, sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr von jeglicher Zollgebühr, Abgabe oder Steuer sowie von der Hinterlegung jeglicher Zollkaution befreit sind.

Die Schwierigkeit, die sich hier, auch im Gegensatz zu dem Abkommen über die Durchfahrt durch den Berchtesgadener Zipfel, ergibt, liegt meines Erachtens darin, daß Warentransporte, die per Achse, also mit Lastwagen erfolgen, nicht ungehindert frei passieren können, sondern laut dieses Übereinkommens nur konvoiartig zweimal täglich zu bestimmten Tageszeiten und in Begleitung eines italienischen Zollorgans erlaubt sind. Wenn also diese Bestimmungen auch gegenüber dem jetzigen Zustand eine bedeutende Verbesserung bedeuten, so muß ich wohl feststellen, daß sie nicht imstande sind, voll zu befriedigen.

Der Artikel 9 bestimmt, daß für die Entscheidung von Rechtsstreiten bei Vorfällen, die sich während der Durchfahrt ereignen, die italienischen Zivilgerichte zuständig sind, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz der an solchen Rechtsstreiten beteiligten Personen, ausgenommen in jenen Fällen, wo es sich um Rechtsstreite zwischen österreichischen Staatsbürgern handelt, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, für welche nach wie vor die österreichische Gesetzgebung maßgebend ist.

Die Artikel 10 und 11 enthalten die Bestimmungen über den Entzug der Durchfahrtsbewilligung. Auch eine solche Bestimmung findet sich in dem Abkommen über die Durchfahrt durch den Berchtesgadener Zipfel nicht. Die Bestimmungen des Übereinkommens finden auch Anwendung auf die in Österreich ansässigen italienischen Staatsbürger.

Im Artikel 12 wird festgestellt — und zwar zu Recht —, daß militärische Kraftfahrzeuge sowie Angehörige der bewaffneten Macht, der Polizei, Zollorgane und Angehörige irgendwelcher anderer Formationen in Uniform von der Durchfahrt ausgeschlossen sind. Ob das auf unsere Standschützenvereine anzuwenden ist, kann ich nicht beurteilen, das wird wohl erst die Praxis ergeben, denn andere militärähnliche Verbände in Uniform haben wir in Österreich nicht.

Artikel 13 besagt schließlich, daß dieses Übereinkommen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Es kann jedoch mit einjähriger Frist, aber nicht vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten, gekündigt werden, wobei sich aber die vertragschließenden Teile verpflichten, in diesem Falle innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung ein neues Abkommen im Sinne des § 3, Punkt c, des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 abzuschließen.

Da nun, wie erwähnt, im Artikel 9 die Zuständigkeit der italienischen Zivilgerichte auch auf österreichische Staatsbürger ausgedehnt wird und damit die Zuständigkeitsbestimmungen der österreichischen Jurisdiktionsnorm berührt werden, bedarf dieses Übereinkommen gemäß Artikel 50 unserer Bundesverfassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Beschluß des Nationalrates über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1947 über die **vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses** aus Anlaß des Kriegszustandes 1939—1945.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der § 1, lit. a bis f, des Gesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses durch eine lit. g mit folgendem Inhalt ergänzt: „g) vor ihrer Einberufung zur Wehrdienstleistung oder anderen kriegsbedingten Arbeitsverpflichtungen wenigstens die vierte Klasse einer Mittelschule vollendet haben.“

Der § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1947 besagt, daß Lehrlinge, die den in lit. a bis f enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, bereits nach Zurücklegung von zwei Dritteln der normalen Lehrzeit das Recht haben, zur Gesellen- oder Lehrlingsprüfung zugelassen zu werden, wenn sie insgesamt zwei Jahre ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben.

Dazu wäre zu sagen, daß jede Maßnahme, die geeignet ist, ehemalige Mittelschüler, die ein Gewerbe erlernen, in ihrem Fortkommen tatkräftigst zu unterstützen, die größtmögliche Förderung verdient. Weiters ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zurücklegung von mindestens vier Mittelschulklassen dem Lehrling das Erlernen eines Gewerbes sehr erleichtert. Die Herabsetzung der Lehrzeit auf zwei Drittel der normalen Dauer kommt im vorliegenden Fall besonders jenen jungen Menschen zugute, die durch die Kriegsjahre in jeder Hinsicht schwer geschädigt wurden.

Wer zum Beispiel im Jahre 1944 oder 1945 die vierte Mittelschulklasse besuchte, ist heute 18 Jahre alt, und wer im Jahre 1943 aus der sechsten oder siebenten Mittelschulklasse durch den Krieg herausgerissen wurde, hat heute ein Alter von 20 bis 22 Jahren erreicht. In normalen Zeiten wurden unsere Professionisten schon mit 18 Jahren Gesellen. Es ist heute für die jungen Menschen, die in diesem Alter noch ein Handwerk erlernen, in keiner Hinsicht leicht, ihr Ziel zu erreichen. Deswegen muß auch seitens des Staates alles getan werden, was nur möglich ist, um diesen strebsamen Mittelschülern das Weiterkommen zu erleichtern.

Es verdient hier festgehalten zu werden, daß dieses Gesetz der Initiative des Bundesrates zu danken ist, und es wird helfen, daß die ehemaligen Mittelschüler die Bedingungen für die Ablegung der Lehrlings- oder Gesellenprüfung so bald als möglich erfüllen können. Es sind Gott sei Dank nicht wenige Mittelschüler, die, kriegsbedingt oder persönlicher Einsicht folgend, den Weg zum Gewerbe gefunden haben. Diese Tatsache ist im Interesse der Achtung und der Wertschätzung, die das österreichische Gewerbe in der ganzen Welt genießt, nur zu begrüßen.

Das vorliegende Gesetz ist bestimmt, einen der vielen Schäden, die der Krieg unserer jungen Generation zugefügt hat, so gut dies eben nur möglich ist, leichter erträglich zu machen. Der zuständige Ausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und dem Hohen Bundesrat empfohlen, keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949 über die **Herstellung orthopädischer Schuhe**.

Berichterstatter **Pehm**: Hoher Bundesrat! Es liegt uns ein Gesetzesbeschluß über die Herstellung orthopädischer Schuhe vor. Da ein ziemlich großer Prozentsatz von Menschen gezwungen ist, orthopädische Schuhe zu tragen, ist die Herstellung dieser Schuhe von größter sanitärer, wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Bisher konnte jeder Schuhmacher orthopädische Schuhe erzeugen, ohne daß er sein Können hierfür unter besonderen Beweis stellen mußte. Da die Anfertigung solcher Schuhe auch ohne ärztliche Verschreibung möglich ist, bleibt es bisher den Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Handwerksmeister überlassen, solche Schuhe herzustellen. Bei nicht genügenden Kenntnissen können orthopädische Schuhe, die ja nicht nur ein

Bekleidungsstück, sondern ein Heilbehelf sind, nicht nur keine Besserung des bestehenden Leidens herbeiführen, sondern sogar nachteilig wirken. Aus diesem Grunde ergab sich die Notwendigkeit, auf gesetzlichem Wege die fachlichen Voraussetzungen zu sichern.

Der § 1 dieses Gesetzes behandelt die Berechtigung, orthopädische Schuhe herzustellen. Abs. (2) bestimmt, welche Arten von Schuhen als orthopädische Schuhe zu gelten haben. Der § 2 enthält die Bedingungen zur Ablegung der Zusatzprüfung, der § 3 regelt die Berechtigungsvermerke auf dem Gewerbeschein, der § 4 befiehlt die Befolgung der ärztlichen Anordnungen.

Der § 5 gestattet den Handwerksmeistern, die sich bereits mit der Herstellung von orthopädischen Schuhen befaßt haben, innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Gewerbebehörden erster Instanz die Zuerkennung dieses Rechtes ohne Ablegung einer Zusatzprüfung zu beantragen.

Bemerkenswert ist noch, daß das Unter-sagungsgesetz auf den Erwerb der Berechtigung

zur Herstellung von orthopädischen Schuhen keine Anwendung findet.

Der § 6 bestimmt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Der wirtschaftliche Ausschuß hat sich mit diesem Gesetz eingehend befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 24. Februar um 14 Uhr statt. Eine schriftliche Einladung wird nicht mehr versandt werden. Auf der Tagesordnung wird neuerlich die Wohnungsanforderungsgesetz-novelle stehen. Der wirtschaftliche Ausschuß, der die Vorberatung hiezu zu führen hat, wird am 24. Februar um 12 Uhr im Lokal II zusammentreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 50 Minuten.